



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Abteilung Bau, Ordnung
und
Kommunales

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale) 1732
Büro des Oberbürgermeisters

Weitergabe an: OB
 GB I GB II GB III GB IV GB V

05. April 2013

mit der Bitte um:
 eigenständige Bearbeitung
 Stellungnahme bis
 Antwortentwurf zur Unterschrift bis
 Teilnahmepfung
und Information an Veranstalter bis
 Terminvorbereitung bis

**Beschluss des Stadtrates zur Verwendung der Gewinnausschüttung
2011 der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH (HWG)**

Halle, 02. Apr. 2013

hier: Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 62 Abs. 3 S. 5 GO LSA

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-HAL-HH2013

Aufgrund meiner Überprüfung des Beschlusses des Stadtrates Halle (Saale)
vom 21.11.2012 ergeht folgende

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lwa.sachsen-anhalt.de

Beanstandungsverfügung:

Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

1. Der in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 21.11.2012 gefasste Beschluss (Vorlagen-Nr. V/2012/11132) wird hinsichtlich der Beschlusspunkte 2. und 6. beanstandet.
2. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Begründung:

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte in seiner Sitzung am 21.11.2012 mehrheitlich einem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Punkt 2. und 6. der Beschlussvorlage „Feststellung des Jahres- und Konzernabschlusses 2011 der Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH“ (Vorlagen-Nr. V/2012/11132) zugestimmt, wonach die Gewinnausschüttung an die Stadt Halle (Saale) in Höhe von 6.000.000,00 EUR in zwei Tranchen verteilt auf die Jahre 2012 (4.000.000,00 EUR) und 2013 (2.000.000,00 EUR) erfolgen soll.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Gegen diese vom Stadtrat beschlossene zeitliche Verschiebung der Gewinnausschüttung legte die damalige Oberbürgermeisterin am 27.11.2012 Widerspruch ein. Zur Begründung wurde angeführt, dass hierdurch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit des § 9 Abs. GemHVO-Doppik vorliege. Darüber hinaus liege auch ein Verstoß gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleiches gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA vor.

In der Sitzung am 12.12.2012 bestätigte der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) seinen Beschluss vom 21.11.2012.

Daraufhin widersprach der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) gemäß § 62 Abs. 3 S. 5 GO LSA dem Beschluss erneut und legte den Widerspruch mit Bericht vom 18.12.2012 dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vor.

II.

Nach § 136 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse einer Gemeinde, welche das Gesetz verletzen, beanstanden. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 134 GO LSA das Landesverwaltungsamt.

Die unter den Beschlusspunkten 2. und 6. des Beschlusses vom 21.11.2012 festgelegte zeitliche Streckung der Gewinnausschüttung auf die Jahre 2012 und 2013 verstößt gegen § 91 Abs. 2 GO LSA und ist daher rechtswidrig. Hier wird eine verpflichtende Rangfolge für die Finanzmittelbeschaffung vorgegeben, nach der sich jede Gemeinde zwingend ausrichten hat (vgl. Klang / Gundlach / Kirchmer, Kommentar zur GO LSA, Rn 4 zu § 91). Die Gemeinde muss demnach grundsätzlich zunächst alle verfügbaren sonstigen Finanzmittel einsetzen – hierzu zählen auch Erträge aus Gewinnausschüttungen – bevor auf Entgelte und Steuern zurückgegriffen werden darf.

Die Stadt Halle (Saale) will im Jahr 2012 auf die Auszahlung einer Gewinnausschüttung der HWG in Höhe von 2.000.000,00 EUR verzichten und diese erst im Jahr 2013 vereinnahmen. Eine stichhaltige Begründung für die Notwendigkeit dieser beabsichtigten zeitlichen Verschiebung wird seitens der Stadt nicht vorgetragen, in ihrem Änderungsantrag verweist die Fraktion DIE LINKE lediglich pauschal auf geänderte Rahmenbedingungen. Worin die geänderten Rahmenbedingungen konkret bestehen, bleibt unklar.

Dem Lagebericht 2011 der HWG lässt sich bezüglich der künftigen Entwicklung der Gesellschaft entnehmen, dass bei fortgeführten Ausschüttungen auf hohem Niveau perspektivisch im Konzern kein Bilanzgewinn mehr ausgewiesen werden kann. Die Gesellschaft geht daher von einer zukünftigen Änderung der Beschlusslage der Gesellschafterin hinsichtlich der abzuführenden Höhe der Gewinnausschüttungen aus. Bezüglich des Jahresgewinns 2011 schlägt jedoch die Geschäftsfüh-

rung eine Ausschüttung von 6.000.000,00 EUR an die Stadt vor. Die vom Stadtrat beschlossene Gewinnausschüttung in zwei Tranchen verteilt über zwei Jahre soll daher ohne nachvollziehbaren Grund erfolgen, dies würde gegen den zwingend zu beachtenden Grundsatz des Haushaltsausgleichs sowie gegen das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verstoßen.

Eine teilweise Verschiebung der Gewinnausschüttung in das Jahr 2013 stünde des Weiteren im Widerspruch zur vom Stadtrat am 18.07.2012 beschlossenen Haushaltssatzung 2012. Hierin sind Erträge aus Gewinnausschüttungen der Wohnungswirtschaft in Höhe von 10.000.000,00 EUR festgelegt worden, davon entfallen 6.000.000,00 EUR auf die HWG. Zwischen dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 18.07.2012 und dem in Rede stehenden Beschluss vom 21.11.2012 sind keine grundlegenden Veränderungen bei der Finanz- und Ertragslage der HWG feststellbar, die eine Reduzierung oder Verschiebung der Gewinnausschüttung rechtfertigen könnten.

Da nicht hingenommen werden kann, dass die Stadt Halle (Saale) weiterhin an ihrer rechtswidrigen Beschlussfassung festhält, sind hier kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen. Denn auf andere Art ist es nicht möglich, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung wieder herzustellen. Die Entscheidungsbedürftigkeit der Angelegenheit bzw. die Erforderlichkeit kommunalaufsichtlicher Maßnahmen wird insbesondere daraus deutlich, dass die Stadt, obwohl sie zwischenzeitlich durch den Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 27.11.2012 auf die Rechtswidrigkeit deutlich hingewiesen wurde, noch immer keine Veranlassung sieht, den rechtswidrigen Beschluss eigenständig aufzuheben.

Die Beanstandung ist geeignet, den angestrebten Zweck, die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu erreichen. Die Stadt Halle (Saale) wird dadurch veranlasst, im Rahmen der Selbstkorrektur ihrer rechtswidrigen Vorgehensweise zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben.

Auch ist die Beanstandung des Beschlusses erforderlich, denn sie stellt das kommunalaufsichtlich geeignete, mildeste Mittel dar, um der Stadt Halle (Saale) einerseits die Rechtswidrigkeit ihres Beschlusses aufzuzeigen und andererseits weiteren finanziellen Schaden für die Stadt zu verhindern.

Zudem ist die Beanstandung angemessen; das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung überwiegt hier dem Interesse der Stadt Halle (Saale) an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Beschlusses. Im Hinblick auf den offenkundigen Haushaltsnotstand ist es nicht hinnehmbar, dass trotz unzureichender Konsolidierungsbemühungen eine weitere Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt fraktionsübergreifend zumindest billigend in Kauf genommen wird.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Preuße